

INFORMATIONEN ZUR BERUFAUSBILDUNG FÜR BENACHTEILIGTE PERSONEN GEM. § 8 B BAG

Begriffe

Berufsausbildungsgesetz = **BAG**

Lehrausbildung gemäß § 1 BAG = **Lehre**

Berufsausbildung gemäß § 8 b Abs. 1 BAG - verlängerte Lehrzeit = **verl. LZ**

Berufsausbildung gemäß § 8 b Abs. 2 BAG Teilqualifikation = **TQ**

Rahmenbedingungen

Ausbildungsform	Ausbildung in	Voraussetzung	Vertrag
verl. LZ	Lehrbetrieb	Ausbildungsberechtigung gemäß § 3 a BAG (Feststellungsbescheid) für den jeweiligen Lehrberuf	Lehrvertrag
	Ausbildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung gemäß § 29 BAG oder Bewilligung gemäß § 30 b BAG oder Bewilligung durch BMWA gemäß § 8 c BAG 	Ausbildungsvertrag
TQ	Lehrbetrieb	Betriebsbesuch gemäß § 2 Abs. 6 BAG	
	Ausbildungseinrichtung	Bewilligungen für Ausbildungseinrichtungen s.o.	

Voraussetzungen für die Eintragung eines Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages

Bestätigung über:	Aussteller:	Gesetzliche Grundlage:
Zielgruppenzugehörigkeit	AMS	§ 8 b Abs. 5 BAG
Nichtvermittelbarkeit *	AMS	§ 8 b Abs. 5 BAG
Durchführung der Berufsausbildungsassistenz	AMS, Bundessozialamt, Gebietskörperschaft	§ 8 b Abs. 7 BAG
Einbeziehung der Schulbehörde 1. Instanz und des Schulerhalters	SSR Wien, MA 56	§ 8 b Abs. 8 BAG und Erlass des BMWA GZ: BMWA-33.550/0006-1/4/2005 vom 4.11.2005

- Die Bestätigung der Nichtvermittelbarkeit kann entfallen, falls es sich um einen Wechsel der Ausbildungsform (Lehre → verl. LZ → TQ oder umgekehrt) im selben Ausbildungsbetrieb handelt.

Anrechnungen bei Wechsel der Ausbildung (§ 8 b Abs. 11)

Verlängerte Lehre → Verlängerte Lehre

- AMS Bestätigung muss vorliegen (§ 8 b Abs. 5);
- Volle Anrechnung der Vorlehrzeiten gemäß §§ 8 b Abs. 11 und § 6 Abs. 4,
- Ausnahme: Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11, mit dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Anrechnung

TQ → TQ

- AMS Bestätigung muss vorliegen (§ 8 b Abs. 5)
- Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages; neue Ausbildungsinhalte mit neuen Inhalten: max. 3 Jahre

- Wichtig: Wurden die Inhalte des 1. Lehrjahres vollendet, sollte der TQ Vertrag nicht dieselben Inhalten haben;
- Anrechnung möglich (Vereinbarung LL, Erziehungsberechtigter, BAS, Lehrberechtigter) Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11, mit dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Anrechnung

TQ -> Verlängerte Lehre

- AMS Bestätigung muss vorliegen (§ 8 b Abs. 5); Ausnahme: § 8 b Abs. 11
- Abschlussprüfung + 1. BS – Jahr positiv => 1. Lehrjahr wird angerechnet, sofern nicht mehr angerechnet wird (§ 8 b Abs. 12)
- Vereinbarung über das Ausmaß der Anrechnung wird verlangt (§ 8 b Abs. 11), Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11, mit dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Anrechnung

Verlängerten Lehre -> TQ

- AMS Bestätigung muss vorliegen (§ 8 b Abs. 5); Ausnahme: § 8 b Abs. 11
- Ausbildungsinhalte werden neu vereinbart
- Wichtig: Wurden die Inhalte des 1. Lehrjahres vollendet, sollte der TQ Vertrag nicht dieselben Inhalte umfassen;
- Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11, mit dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Anrechnung

TQ -> Lehre

- Abschlussprüfung + 1. BS – Jahr positiv => 1. Lehrjahr wird angerechnet, sofern nicht mehr angerechnet wird (§ 8 b Abs. 12)
- Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11 über die tatsächliche Höhe der Anrechnung (Teilweise Anrechnung ist möglich) Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11, mit dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Anrechnung
- Achtung: die Anrechnung kann auch 0 sein;

Lehre -> TQ

- AMS Bestätigung muss vorliegen (§ 8 b Abs. 5)
- Ausbildungsinhalte werden neu vereinbart
- Grundsätzlich: volle Anrechnung, da in der Lehre die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsbildes den Ausbildungsvorschriften gemäß bereits vermittelt worden sind.
- Wichtig: Wurden die Inhalte des 1. Lehrjahres vollendet, sollte der TQ Vertrag nicht dieselben Inhalten haben; Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11, mit dem vertraglich vereinbarten Ausmaß der Anrechnung

Verlängerte Lehre -> Lehre

- Volle Anrechnung
- Ausnahme: Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11 über die tatsächliche Höhe der Anrechnung (Teilweise Anrechnung ist möglich)

Lehre -> Verlängerte Lehre

- AMS Bestätigung muss vorliegen (§ 8 b Abs. 5)
- Volle Anrechnung der Lehrzeit
- Ausnahme: Vereinbarung nach § 8 b Abs. 11 über die tatsächliche Höhe der Anrechnung (Teilweise Anrechnung ist möglich)